

S a t z u n g
über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und Ausschlüsse
in der Gemeinde Letschin
(Entschädigungssatzung)

vom 20. November 2008

Gliederung

- 
- Präambel
 - § 1 Allgemeine Vorschrift
 - § 2 Geltungsbereich
 - § 3 Grundsätze
 - § 4 Einwohnerzahl
 - § 5 Zahlungsbestimmungen
 - § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung und Ortsbeirat
 - § 7 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher
 - § 8 Zusätzliche Aufwandsentschädigung
 - § 9 Sitzungsgeld
 - § 10 Verdienstaussfall
 - § 11 Reisekostenvergütung und Fahrkostenerstattung
 - § 12 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 30 Abs. 4, 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 20.11.2008 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§1

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und für sachkundige Einwohner der Gemeinde Letschin.

§3

Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der kommunalen Vertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählt zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für den Verzehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren, sowie Fahrkosten zu allen Beratungen und Sitzungen im Gemeindegebiet. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung wird Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekostenentschädigung, die über das im Rahmen von Absatz 2 Satz 1 genannte Maß hinausgeht, gewährt.

§4

Einwohnerzahl

- (1) Soweit in dieser Satzung auf die Einwohnerzahl abgestellt wird, ist die durch den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres maßgebend.
- (2) Bei Unterschreiten des Einwohnergrenzwertes infolge einer Verminderung der Einwohnerzahl ist, mit den ersten des folgenden Jahres, die Aufwandsentschädigung anzupassen.

- (3) Bei Überschreiten des Einwohnergrenzwertes um mehr als 5 von Hundert ist die Anpassung der Aufwandsentschädigung im zweiten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres vorzunehmen.

§5

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sachkundige Einwohner wird für einen Kalendermonat berechnet und nachträglich für das abgelaufene Quartal auf das zu benennende Konto gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach der Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem dritten Monat eingestellt. Bei unentschuldigtem Fehlen zur Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates oder Ausschuss wird die Aufwandsentschädigung um 50 von Hundert für den Kalendermonat, in dem das Mitglied fehlte, gemindert.
- (2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Funktion 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt wenn, die Vertretungsdauer länger als 2 Wochen ist. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine besondere Funktion nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollen Umfang wahrgenommen, so hat dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle Aufwandsentschädigung zu erhalten.
- (3) Das gewährte Sitzungsgeld wird für alle Sitzungen in einen Kalendermonat berechnet und nachträglich für das abgelaufene Quartal auf das zu benennende Konto gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft als Mitglied eines Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

§6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung und Ortsbeirat

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.
- (2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 €.
- (3) Stehen Aufwandsentschädigungen nach § 6 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

§7

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Dem Ortsvorsteher wird neben den Aufwandsentschädigungen nach § 6 und § 8 bei Ausübung der Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird gestaffelt nach der Einwohnerzahl des Ortsteiles gewährt:

Einwohnerzahl	Einwohnerzahl	
	bis 500	175 €
von 501	bis 750	245 €
von 751	bis 1000	315 €
von 1001	bis 1500	430 €
von 1501	bis 2000	545 €

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich abgerechnet und gezahlt. Die Zahlung und Abrechnung erfolgt jeweils im dem dem abzurechnenden Monat folgenden Monat.

§8

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 6 und § 7 bei Ausübung der Funktion eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 200 € gewährt.
- (2) Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 6 und § 7 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 20 € gewährt.
- (3) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 8 nebeneinander zu, so wird nur die höhere gewährt.

§9

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, der Ausschüsse und sachkundige Einwohner erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. Der festgelegte Betrag gilt für eine Sitzung.
- (2) Für die Leitung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates oder eines Ausschusses wird bei Verhinderung des Vorsitzenden am Sitzungstag, dem Sitzungsleiter ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, sofern nicht bereits Ansprüche aus der Stellvertreterfunktion gewährt werden.
- (3) Die Ortsvorsteher oder sein Vertreter erhalten für die Teilnahme an Gemeindevertreter-sitzungen oder Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €, sofern die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

§10

Verdienstausschlag

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, der Ausschüsse, dem Ortsvorsteher und sachkundigen Einwohnern wird neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld der Ersatz des Verdienstausschlages gewährt.

- (2) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag, bei Arbeitern, Angestellten, Beamten nur gegen Nachweis und bei Selbständigen sowie freiberuflich Tätigen nach Glaubhaftmachung, für monatlich maximal 32 Wochenstunden, erstattet.
- (3) Für den Verdienstaussfall gilt ein Höchststundensatz von 20 € je Stunde bei Arbeitern, Angestellten und Beamten sowie 30 € je Stunde bei Selbständigen und freiberuflich Tätigen.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis, sofern die Übernahme der Betreuung durch ein Personenberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist, eine Entschädigung von 10 € je Stunde gewährt.
- (5) Ein Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder Vorruhestand ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§11

Reisekostenvergütung und Fahrkostenerstattung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren, für die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Ortsbeiräte und der sachkundige Einwohner, wenn die Anordnung oder Genehmigung des hauptamtlichen Bürgermeisters zu dieser vorliegt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Bei der Berechnung der Kosten ist das Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Letschin vom 10. Dezember 2003 außer Kraft.

Letschin, den

.....
Böttcher
Bürgermeister